AMTSBLATT

DER STADT PASSAU

PASSAU
Leben an drei Flüssen

26.11.2025 Nummer 28

INHALT SEITE

Bekanntmachung des Erörterungstermins 264
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Passau, Obere Donaulände
durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Herausgeber und presserechtlich verantwortlich: Stadt Passau - Hauptamt, Rathausplatz 2, 94032 Passau
Im Internet: www.passau.de/downloadcenter

■ **Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Passau, Obere Donaulände
durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf;

hier: öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG für die Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Oberen Donaulände in Passau beantragt.

Die geplante Maßnahme liegt im innerstädtischen Bereich auf der orographisch rechten Uferseite der Donau ca. 1,3 km oberstrom der Innmündung zwischen Fluss-km 2.226,6 und 2.227,0. Sie erstreckt sich über den Bereich vom Schanzlturm (Am Schanzl 8) über das Schanzlparkhaus entlang der Oberen Donaulände bis zum Treppenaufgang Wittgasse und endet ca. am Gebäude Wittgasse 6.

Die verfahrensgegenständlichen Antragsunterlagen lagen bei der Stadt Passau als Genehmigungsbehörde zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die möglichen Betroffenen und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Verfahren wurden Einwendungen erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
Im Zuge des vorgenannten Verwaltungsverfahrens findet daher ein Erörterungstermin statt.

Der Erörterungstermin wird gemäß Art. 69 BayWG (Bayerisches Wassergesetz), Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayVwVfG auf

Dienstag, den 09.12.2025, 9.00 Uhr,

im Kleinen Redoutensaal,

Gottfried-Schäffer-Straße 2, 94032 Passau

festgelegt.

Der Kleine Redoutensaal ist barrierefrei zugänglich. Parkmöglichkeiten bestehen u.a. im nahegelegenen Parkhaus Passau-Innstadt, Jahnstraße 1, 94032 Passau (ca. 300 m Entfernung). Weitere Parkmöglichkeiten können Sie dem Internetauftritt Redoutensäle | Redoute entnehmen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).
Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jeder Teilnehmer hat sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

Die Benachrichtigung der Betroffenen und Vereinigungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären (Art. 73 Abs. 6 S. 4 Bay VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Teilnahme am Erörterungstermin freiwillig ist. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese fließen auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin in die Entscheidungsfindung ein.
- bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.
- Zweck und Umfang des Erörterungstermins die substantiierte Erörterung der erhobenen Einwendungen und Fachstellenäußerungen zusammen mit dem Projektanten als Schlusspunkt des Anhörungsverfahrens sind. Im Erörterungstermin erfolgt daher noch keine Entscheidung in der Sache.

Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG):

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage der Stadt Passau auf der Internetseite: https://www.passau.de/aktuelles/bekanntmachungen/ und in der Passauer Neuen Presse veröffentlicht.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau.

Passau, den 24.11.2025
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister